

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
02.10.2020

7.36.05 Nr. 10
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
Anglophone Studies

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Anglophone Studies des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 15.04.2020

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	15.04.2020	15.07.2020	29.07.2020	02.10.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIlB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIlB)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIlB)	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AIlB).....	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIlB)	2
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIlB).....	2
§ 7 Module (zu § 8 AIlB)	3
§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIlB)	3
§ 9 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIlB).....	3
§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIlB)	3
§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIlB).....	3
§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIlB).....	3
§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIlB)	4
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	4

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Anglophone Studies In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020	02.10.2020	7.36.05 Nr. 10
--	------------	----------------

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang Anglophone Studies.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)

Der Studiengang kann im Sommersemester und im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, die mindestens Module im Umfang von 40 CP im gewählten Hauptfach umfasst. Die abgeschlossenen Studiengänge Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen werden ebenfalls anerkannt, sofern das Unterrichtsfach Englisch abgeschlossen wurde.
- (2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Zulassung kann mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zum Nachholen erforderlicher Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 CP verbunden werden, deren Nachweis innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen muss.
- (4) Vor der Einschreibung sind Englisch-Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzung wie folgt nachzuweisen:
 - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder
 - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Englisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
 - c) sonstige geeignete Nachweise von Englischkenntnissen auf dem Niveau GER B2 oder
 - d) durch den Nachweis eines Abschlusses im Studiengang B.A. Anglophone Studies der JLU.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)

- (1) Der Studiengang umfasst 120 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Der Studiengang ist englischsprachig.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach im Umfang von 50 CP sowie einem Nebenfach im Umfang von 40 CP und der Thesis im Umfang von 30 CP.

Es sind folgende Hauptfächer (50 CP) studierbar.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Anglophone Studies In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020	02.10.2020	7.36.05 Nr. 10
--	------------	----------------

- a) „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“ (ALCMS)
- b) „English Linguistics“ (ELI)
- c) „Teaching English as a Foreign Language“ (TEFL)

Folgende Nebenfächer (40 CP) werden angeboten:

- a) „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“ (ALCMS)
- b) „English Linguistics“ (ELI)

Zwei gleichlautende Fächer können nicht gewählt werden. Ein Wechsel des Hauptfachs sowie des Nebenfachs ist einmalig möglich.

§ 7 Module (zu § 8 AIIb)

- (1) Das Modulhandbuch ist in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIIb)

Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen wird erwartet; hiervon ausgenommen sind Vorlesungen.

§ 9 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIIb)

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ festgelegt.

§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIIb)

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach den §§ 5-7 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIIb)

- (1) Die Thesis ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (2) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen mindestens die Module des 1.-2. Fachsemesters nach Studienverlaufplan erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 20 Wochen.
- (5) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIIb)

- (1) Der Umfang von schriftlichen Prüfungsleistungen wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 18-22 Seiten. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.09. im Sommersemester sowie 15.03. im Wintersemester.
- (2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 120 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Anglophone Studies In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020	02.10.2020	7.36.05 Nr. 10
--	------------	----------------

§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Gießen, den 29.07.2020

Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen